



LEBENSMITTELVERBAND

Deutschland

Lebensmittelverband Deutschland e.V. • Postfach 06 02 50 • 10052 Berlin

Bundesministerium für Ernährung
und Landwirtschaft
Referat 313
[REDACTED]

Postfach 14 02 70
53107 Bonn

Lebensmittelverband
Deutschland e.V.
Food Federation Germany
Postfach 06 02 50
10052 Berlin
Claire-Waldoft-Straße 7
10117 Berlin

Tel. +49 30 206143-0
Fax +49 30 206143-190
info@lebensmittelverband.de
lebensmittelverband.de

Büro Brüssel
Avenue des Nerviens 9-31
1040 Brüssel, Belgien
Tel. +32 2 508 1023
Fax +32 2 508 1025

Berlin, 16.4.2025

**Anforderungen an Eigenkontrollen bezüglich der Probenahme und Analytik zur Kontrolle
von Mykotoxinen und Pflanzentoxinen in Lebensmitteln
– Verordnungsentwurf der EU-Kommission**

Sehr geehrte [REDACTED]

der Lebensmittelverband Deutschland wurde von einem Mitgliedsverband darüber informiert, dass zur Sitzung der Arbeitsgruppe „Agricultural Contaminants“ von EU-Kommission und Mitgliedstaaten Anfang März 2025 ein erster Vorschlag für eine Verordnung „Requirements for sampling and methods of analysis for autocontrols for the presence of mycotoxins and plant toxins“ vorgelegt wurde und dass die Mitgliedstaaten gebeten wurden, diesen Vorschlag im Nachgang zur Sitzung zu kommentieren (**Anlage**). Der Lebensmittelverband hatte zum Konzept für das Vorhaben, das im Rahmen einer Stakeholder-Konsultation im Frühjahr 2024 vorgelegt worden war, bereits gegenüber Ihrem Hause Stellung genommen und das Vorhaben aus verschiedenen Gründen abgelehnt. Die Stellungnahme, die wir Ihnen am 13. März 2024 zugesandt hatten, haben wir als **Anlage** nochmals beigefügt. Die dort von uns vertretenen Positionen gelten weiterhin.

Der Lebensmittelverband Deutschland bedauert, dass trotz der Bedenken der Wirtschaft an dem Vorhaben festgehalten wurde. Wir haben den Verordnungsentwurf an unsere Mitgliedschaft gesandt und um Anmerkungen/Stellungnahmen gebeten. Wir möchten uns im Folgenden auf die Aspekte des Vorhabens konzentrieren, die neu sind bzw. geändert wurden oder die uns besonders kritisch erscheinen.

Probenahme

Gemäß Artikel 1 des Verordnungsentwurfs sei eine Probenahme repräsentativ, wenn sie nach den Vorgaben für die amtliche Kontrolle durchgeführt wird oder internationalen Standards entspricht oder Regelungen folgt, die von einem Branchenverband oder dem Lebensmittelunternehmen selbst aufgestellt worden sind. Wir begrüßen, dass die zuletzt genannte Option in das Vorhaben mit aufgenommen wurde. Allerdings wurde diese Option mit bestimmten Bedingungen verknüpft: *In these cases, the sampling rules must be*



LEBENSMITTELVERBAND

Deutschland

described in detail and evidence must be provided that these sampling rules ensure the representativeness of the sample taken for the sampled batch/lot.

Wir halten die Anforderungen, die hier an Regelungen zur Probenahme bei Eigenkontrollen gestellt werden, die durch einen Branchenverband oder das Lebensmittelunternehmen aufgestellt wurden, für überzogen und unverhältnismäßig. Hierdurch würde ein weiteres „Bürokratiemonster“ entstehen, das dem allgemeinen Ziel, Bürokratie abzubauen, widerspricht. Außerdem sind die Regelungen, die in den Unternehmen vorhanden sind und derzeit praktiziert werden, komplexer Natur, risikoorientiert und auf den Einzelfall angepasst. Sie bestehen in der Regel seit vielen Jahren und haben sich laut Aussagen der Unternehmen für Eigenkontrollen bewährt.

Wir haben zwei Stellungnahmen von Fachverbänden beigefügt, in denen die Bedenken der Branche ausführlich beschrieben werden. Die Ausführungen der beiden Verbände (Verband der deutschen Getreide-, Mühlen und Stärkewirtschaft, Der Backzutatenverband) (**Anlagen**) bitten wir zu berücksichtigen.

Messunsicherheit

Gemäß Artikel 5 des Verordnungsentwurfs soll die Abschätzung der analytischen Messunsicherheit, die Berechnung der Wiederfindung und die Berichterstattung so erfolgen, wie dies in Abschnitt 4.3 von Anhang II der Verordnung (EU) 2023/2783 (Anforderungen an die amtliche Kontrolle zur Untersuchung von Lebensmittelproben auf Pflanzentoxine) angegeben ist. Damit ist unklar, wie Lebensmittelunternehmen mit der „Messunsicherheit“ zukünftig umgehen sollen. So soll laut den Verordnungen (EU) 2023/2782 und 2023/2783 die erweiterte Messunsicherheit zwar von den Behörden bei den Analysenergebnissen berücksichtigt (abgezogen) werden, jedoch gilt laut beiden Verordnungen für die Eigenkontrollen der Wirtschaft: „national rules apply“. Somit würde es weiterhin für die Lebensmittelunternehmen keine Rechtssicherheit und keine auf EU-Ebene harmonisierte Regelung beim Umgang mit der Messunsicherheit geben. Da die Berücksichtigung der „Messunsicherheit“ bei dem Vorhaben eng mit Anforderungen an die Probenahme und Analytik für Eigenkontrollen verknüpft war, würde dies im Umkehrschluss bedeuten, dass dann auch die angestrebten Vorgaben für die Probenahme und Analytik bei Eigenkontrollen überflüssig sind.

Rechtsgrundlage

Der Lebensmittelverband Deutschland kritisiert nach wie vor die gewählte „Rechtsgrundlage“: Artikel 4 (4) der europäischen Lebensmittelhygiene-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 852/2004), denn chemische Kontaminanten in Lebensmitteln sind in einem eigenen Rechtsbereich geregelt. Chemische Kontaminanten sind relevant in Bezug auf die Sicherheit von Lebensmitteln, nicht jedoch für die Hygiene von Lebensmitteln. Selbst als Notbehelf für entsprechende fehlende Regelungen im Kontaminantenrecht erscheint die gewählte „Rechtsgrundlage“ weiterhin unpassend.



LEBENSMITTELVERBAND

Deutschland

Wir möchten Sie und Ihr Haus nochmals bitten, sich dafür einzusetzen, dass die EU-Kommission von dem gesamten Vorhaben Abstand nimmt.

Wir bitten um Berücksichtigung der geschilderten Bedenken bei den weiteren Beratungen zum Vorhaben auf EU-Ebene und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
Wissenschaftliche Leitung

Anlagen